



Brüssel, den 1. Dezember 2023  
(OR. en)

15697/23

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2020/0302(COD)**

**CODEC 2208**  
**PECHE 523**

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für  
Roten Thun (*Thunnus thynnus*) und zur Aufhebung der Verordnung (EU)  
Nr. 640/2010 des Rates (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. Oktober 2020 ihren Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 43 Absatz 2 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 27. Januar 2021 abgegeben.<sup>2</sup>
3. Das Europäische Parlament hat am 21. November 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Dok. 12361/20 + COR 1.

<sup>2</sup> ABl. C 123 vom 9.4.2021, S. 72.

<sup>3</sup> Dok. 15640/23.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 56/23 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
5. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---